

## **Bundestagswahl am 26. September 2021**

### **Hygienekonzept Bundestagswahl 2021 Markt Ruhmannsfelden**

Zum Schutz aller an der Wahl beteiligten Personen, sowohl der Wählerinnen und Wähler, als auch der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer stellt der Markt Ruhmannsfelden folgendes Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage der momentan geltenden 14. BayIfSMV i. V. m. der Wahlanweisung für Gemeinde – WA 3 – sowie den IMS vom 04.03.2020 und 07.07.2020 (Az.: B1-1414-11-17) auf.

Bei den Richtlinien handelt es sich um Handlungsempfehlungen, welche für das Wahllokal Anwendung finden und bei Bedarf den Umständen und besonderen Gegebenheiten vor Ort anzupassen sind.

Die ordnungsgemäße und rechtssichere Durchführung der Bundestagswahl am 26.09.2021 ist auch bei Einhaltung von Infektionsschutzmaßnahmen zu gewährleisten.

Um den bestmöglichen Schutz des vorgenannten Personenkreises zu gewährleisten, gelten im Wahllokal folgende Maßnahmen:

1. Hygienehinweise  
Im bzw. am Eingang zum Wahllokal werden die Hygienehinweise gut sichtbar ausgehängt. Im Wahllokal erfolgt eine Beschilderung und Hinweise, dass die Wählerinnen und Wähler zum Schutz ihrer und der Gesundheit Dritter den Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen einhalten und Mund-Nase-Bedeckung tragen müssen.
2. Im Wahllokal ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, soweit möglich, einzuhalten. Deshalb sind entsprechende Laufrichtungen festzulegen und zu markieren.
3. Zum besonderen Schutz des Wahlvorstandes werden drei Spukschutzwände aufgestellt, um die Wahlhelfer noch besser schützen zu können.
4. Im Wahllokal besteht eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung.
5. Für die Mitglieder des Wahlvorstandes kann auf eine Mund-Nase-Bedeckung ausnahmsweise dann verzichtet werden, wenn durch organisatorische Maßnahmen die Einhaltung des Mindestabstandes untereinander und zu den Wählerinnen und Wählern zu jedem Zeitpunkt gewährleistet ist. Bei Unterschreitung des Mindestabstandes sowie außerhalb des Sitzplatzes haben auch die Mitglieder des Wahlvorstandes eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
6. Für Wählerinnen und Wähler, die ihre Mund-Nase-Bedeckung vergessen haben, wird eine ausreichende Anzahl an Mund-Nase-Bedeckungen im Wahllokal bereitgehalten. Die ausgegebene Maske verbleibt bei den Wählerinnen und Wählern.
7. Wählerinnen und Wählern, die keine Maske tragen können oder das Tragen verweigern, ist die Wahlhandlung zu ermöglichen.

Dazu sollte darauf geachtet werden, dass sich bei der Stimmabgabe dieser Person keine weiteren Wähler im Wahlraum aufhalten. Gegebenenfalls können – in Absprache mit diesen – die bereits im Wahllokal befindlichen Wählerinnen und Wähler gebeten werden, vor dem Wahllokal zu warten bzw. vorher noch schnell ihre Stimme abzugeben.

8. Wahlen sind öffentlich. Dennoch sollten im Wahllokal nur eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Zahl an Personen anwesend sein. Als Richtwert gilt hier die Einhaltung des Mindestabstandes.
9. Sobald die Stimmabgabe erfolgt ist und der Stimmzettel in die Wahlurne eingeworfen wurde, sollen die Wählerinnen und Wähler das Wahllokal zügig verlassen.
10. Wahlbeobachter müssen für eine ggf. notwendige Kontaktdatennachverfolgung ihre Kontaktdaten angeben.
11. Am Eingang bzw. im Eingangsbereich des Wahllokals ist eine Möglichkeit zur Händedesinfektion bereitzustellen. Die Wählerinnen und Wähler sind explizit darauf hinzuweisen, davon auch Gebrauch zu machen. In regelmäßigen Abständen ist zu prüfen, ob ausreichend Händedesinfektionsmittel im Spender vorhanden ist.
12. Zur Desinfektion der Wahlkabinen, der benutzten Kugelschreiber und der sonstigen Möbel wird ein Desinfektionsmittel bereitgestellt.
13. Der Wahlvorstand hat die Kontaktflächen sowie die Wahlkabinen regelmäßig zu reinigen. Ebenso die Türen bzw. Türklinken der Ein- und Ausgangsbereiche
14. Die Wählerinnen und Wähler dürfen zur Stimmabgabe eigene Stifte, möglichst Kugelschreiber, verwenden.
15. Hat ein Wähler keinen eigenen Stift bei sich, so ist dem Wähler ein Stift auszuhändigen, der anschließend bei der Stimmabgabe wieder in einen aufgestellten Behälter (mit Kennzeichnung benutzte Stifte) einzuwerfen ist und vom Wahlvorstand anschließend zu desinfizieren ist.
16. Bei der Abwicklung des Wahlvorgangs sind die allgemeinen Hygienevorgaben wie Handhygiene sowie Niesetikette zu beachten.
17. Das Wahllokal ist regelmäßig zu lüften. Die Lüftung sollte alle 20 Minuten als Stoßlüftung bei komplett geöffneten Fenstern für die Dauer von drei bis zehn Minuten erfolgen. Vor Beginn der Wahlhandlung ist das Wahllokal gründlich zu lüften.
18. Auch bei der Stimmenauszählung ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand soweit möglich eingehalten wird. Es ist in jedem Fall zu vermeiden, dass zum schnelleren Zählen der Stimmzettel die Fingerkuppen mit der Zunge benetzt werden, um zusammenhängende Stimmzettel bei der Zählung besser trennen zu können. Dies würde das Infektionsrisiko erhöhen.